

Prämienreduktion 2007

Wir sind bestrebt, die Konditionen unseres Risikoversicherers laufend zu verbessern. Die Risikoprämien per 01.01.2007 reduzieren sich grundsätzlich um 5-10% pro versicherte Person. Alle nach dem 01.04.2006 bereits erfolgten Neuberechnungen der Prämien beinhalten bereits diese Reduktion. Ausgenommen sind Verträge mit speziellen Konditionen. Beachten Sie bei Vergleichen mit dem Vorjahr bitte, dass die Prämienreduktion durch höhere Altersgutschriften (Wechsel in eine höhere Beitragskategorie) oder eine Lohnerhöhung der versicherten Person überdeckt werden kann.

BVG-Eckwerte 2007

Durch den Beschluss des Bundesrates, die AHV/IV-Renten auf den 01.01.2007 um 2,8 % zu erhöhen, wurden die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angehoben. Dadurch ändern die wichtigsten Parameter des BVG für 2007. Sieht Ihr Plan keinen Koordinationsabzug oder kein Lohnmaximum vor, so haben die neuen Werte keinen Einfluss:

- Eintrittsschwelle: Mutmasslicher Jahreslohn von CHF 19'890.-* Aufnahme ab Jahrgang 1989.
- Koordinationsabzug: CHF 23'205.- *
- BVG-Lohn-Minimum: CHF 3'315.-

- BVG-Lohn-Maximum: CHF 79'560.-
- BVG-Mindestzins: 2.50%

* Sieht Ihr Vorsorgeplan eine Reduktion dieser Beträge bei teilzeitbeschäftigten Versicherten vor, reduzieren sich die Limiten im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

BVG-Lohn-Maximum
CHF 79'560

BVG-Koordinationsabzug
CHF 23'205

BVG-Eintrittsschwelle
CHF 19'890

BVG-Mindestzins 2.5%

Fakturierung

Die Einführung der Beitragszahlung via LSV+ verzögert sich leider. Um Ihnen trotzdem entgegen zu kommen und Ihren Mehraufwand zu entschädigen, haben wir unsere Basiskosten überarbeitet:

- Basiskosten: Diese betragen für alle Firmen CHF 500.-, das heisst Firmen mit 15 oder mehr Versicherten bezahlen weniger, auch wenn Sie bei der monatlichen Fakturierung bleiben.
- Kein Verzugszins mehr bei vierteljährlicher Fakturierung: Damit profitieren auch kleinere Unternehmen. Sie können ohne Mehrkosten zwischen monatlicher oder vierteljährlicher Fakturierung wählen. Ohne Ihren Gegenbericht gehen wir davon aus, dass Sie am bisherigen Modus festhalten.

Vorsorgereglement 2007

Das Vorsorgereglement ist nun vollständig an die Erfordernisse der BVG-Revision angepasst worden. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

- Steuerliche Vorschriften: Falls Sie als Arbeitgeber weitere Vorsorgeverhältnisse mit anderen Stiftungen ausserhalb von NoventusCollect abgeschlossen haben, müssen Sie selber Vorkehrungen treffen, dass für alle Pläne zusammen die Vorschriften der Angemessenheit eingehalten werden.
- Neu ist ein schrittweiser Altersrücktritt in maximal zwei Schritten möglich. Die Reduktion der Erwerbstätigkeit muss bei jedem Schritt mindestens 30% des ursprünglichen Vollpensums betragen.
- Einkäufe dürfen innerhalb dreier Jahre nach der Einzahlung nicht mehr bezogen werden. Wurden Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) vorgenommen, können Einkäufe erst wieder nach der vollständigen Rückzahlung des WEF-Bezuges vorgenommen werden.
- Wegzug ins Ausland: Ab dem 01.06.2007 kann der BVG-obligatorische Teil des Altersguthabens nicht mehr bar ausbezahlt werden, wenn die versicherte Person in einen EU- oder EFTA-Staat auswandert und dort weiterhin der obligatorischen Rentenversicherung untersteht. Der überobligatorische Teil kann immer ausbezahlt werden.

Neu arbeitsunfähige Versicherte

Alle an der 2. Säule beteiligten Partner (NoventusCollect, Rückversicherer, indirekt auch die Eidg. IV) haben ein Interesse, dass arbeitsunfähige versicherte Personen möglichst rasch wieder in den Arbeitsprozess integriert werden können. Eine Chance dafür besteht aber nur, wenn die Eidg. IV und die Versicherer ihre Abklärungen bereits wenige Wochen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit aufnehmen können. Melden Sie uns deshalb alle arbeitsunfähigen Versicherten bereits nach 6-8 Wochen, wenn nicht absehbar ist, dass die vollständige Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit vor 90 Tagen erfolgt.

BVG-Revision "3. Paket"

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, welche mit dem 3. Paket der 1. BVG-Revision per 01.01.2006 in Kraft getreten sind und immer wieder zu Rückfragen führen:

Begriff der beruflichen Vorsorge

Beiträge, welche an die berufliche Vorsorge einbezahlt werden, können sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber von den direkten Steuern in Abzug gebracht werden. Um die berufliche Vorsorge klarer von der privaten Vorsorge

abzugrenzen und einen allfälligen Missbrauch der Steuervorteile der 2. Säule zu verhindern, definiert der Gesetzgeber in der Verordnung (BVV2) erstmals klar den Begriff der beruflichen Vorsorge anhand von fünf Ausprägungen:

- Angemessenheit
- Kollektivität
- Gleichbehandlung
- Planmässigkeit
- Versicherungsprinzip

Alle diese Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, damit die Vorsorgelösung als berufliche Vorsorge anerkannt wird und Arbeitnehmer und Arbeitgeber von den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren können.

Angemessenheit

Eine Vorsorgelösung gilt dann als angemessen, wenn:

- die reglementarischen Altersleistungen 70% des letzten versicherbaren AHV-Lohnes vor der Pensionierung nicht überschreiten oder
- die gesamten reglementarischen Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, 25% des jeweiligen versicherbaren AHV-Lohnes nicht übersteigen. Zudem dürfen bei Arbeitnehmern, deren AHV-Lohn den oberen BVG-Grenzbetrag von CHF 79'560.- übersteigt, die Altersleistungen aus AHV und BVG zusammen 85% des letzten versicherbaren AHV-Lohnes vor der Pensionierung nicht übersteigen.

Kollektivität

Vorsorgeeinrichtungen können mehrere Formen von Versichertenkollektiven vorsehen, die jedoch aufgrund von spezifischen objektiven Kriterien wie Funktion, Anzahl Dienstjahre usw. gebildet werden müssen. Nicht zulässig sind Versichertenkollektive z.B. aufgrund von Geschlecht, Religionszugehörigkeit oder Nationalität.

Gleichbehandlung

Für alle Versicherten eines spezifischen Kollektivs haben dieselben reglementarischen Bedingungen zu gelten. Individuelle Vorsorgelösungen für einzelne Versicherte sind nicht zulässig.

Planmässigkeit

Folgende Punkte müssen im Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung genau festgelegt sein:

- die verschiedenen versicherten Leistungen,
- die Art der Finanzierung der Leistungen,
- die Anspruchsvoraussetzungen,
- die Definition der Vorsorgepläne,
- die verschiedenen Versichertenkollektive, für welche unterschiedliche Pläne gelten.

Versicherungsprinzip

Die Beiträge, welche zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- oder im Todesfall entrichtet werden, müssen mindestens 6% der Gesamtbeiträge ausmachen. Bestehende reine Sparpläne (auch mit Beitragsbefreiung) sind somit nicht

mehr zulässig und müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben um entsprechende Risikoversicherungen erweitert werden. Für Versicherte, die ausschliesslich in der überobligatorischen oder ausserobligatorischen Vorsorge versichert sind und auf Grund ihres Gesundheitszustands nicht in die Risikoversicherung gemäss Vorsorgeplan aufgenommen werden, ist die alleinige Versicherung der Altersleistung dennoch möglich. Letztere kann aber nur in Form einer Rente und nicht als Kapital bezogen werden.

Vorzeitige Pensionierung

Neu darf in den Vorsorgereglementen die vorzeitige Pensionierung frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorgesehen werden (ausgenommen betriebliche Restrukturierung oder Arbeitsverhältnisse, in denen eine frühere Pensionierung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen ist).

Einkauf

Zur Verbesserung ihrer beruflichen Vorsorge können Versicherte auch weiterhin entsprechende Einkäufe tätigen. Dabei wurde die bislang geltende Limitierung des Einkaufs per 01.01.2006 aufgehoben. Der Einkauf wird nun folgendermassen geregelt:

- Der Höchstbetrag der Einkaufssumme entspricht dem maximalen Altersguthaben gemäss dem Alter im Zeitpunkt des Einkaufs, abzüglich des in diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Altersguthabens.
- Einkäufe in die Pensionskasse

können erst vorgenommen werden, wenn getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) zurückbezahlt sind.

- Leistungen, welche aus getätigten Einkäufen resultieren, dürfen innerhalb von 3 Jahren nach erfolgtem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Dies gilt auch für Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.
- Bei Personen, welche neu in der Schweiz Wohnsitz nehmen und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, wird die jährliche Einkaufssumme während der ersten 5 Jahre nach Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung auf 20% des versicherten Lohnes begrenzt.
- Von Guthaben in der Säule 3a wird beim Einkauf in die 2. Säule derjenige Teil angerechnet, der die Summe übersteigt, welche bei unselbständiger Tätigkeit in der Säule 3a maximal hätte angespart werden können.
- Verfügen Versicherte noch über Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht in ihre Vorsorgeeinrichtung übertragen haben, wird die maximale Einkaufssumme um den Betrag der Freizügigkeitsguthaben reduziert.

Maximal versicherbarer Lohn

Der in der beruflichen Vorsorge maximal versicherbare Lohn wurde ab dem 01.01.2006 auf das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages (2007: CHF 79'560.-) festgelegt. Diese Limite bezieht sich auf alle Vorsorgeverhältnisse einer versicherten

Person bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtung. Versicherte Personen, deren AHV-Lohnsumme aus verschiedenen Vorsorgeverhältnissen den Wert von CHF 795'600 übersteigt, sind verpflichtet, alle Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit der Vorsorge zu informieren.

Partnerschaftsgesetz (PartG)

Das im letzten Jahr vom Souverän angenommene Partnerschaftsgesetz wird per 01.01.2007 in Kraft treten. Das Gesetz bietet gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit, ihre Beziehung als „eingetragene Partnerschaft“ ins Zivilstandsregister eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung führt rechtlich zu einer weitgehenden Gleichstellung mit Ehepaaren und hat Auswirkungen auf die Sozialversicherungen: Stirbt bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine der eingetragenen Personen, hat der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten. Für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder den vorzeitigen Bezug von Alterguthabens bedarf es der schriftlichen Zustimmung des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin. Im Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verhält es sich wie bei einer Scheidung: Das Altersguthaben wird hälftig zwischen den eingetragenen

Personen aufgeteilt.

Mit der Verordnung über die Umsetzung des PartG in der beruflichen Vorsorge werden die folgenden vier Verordnungen angepasst:

- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)
- Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)
- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)
- Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Auswandern in ein EU-Land: neue Regeln

Die bilateralen Verträge regeln die Bezugsmöglichkeiten für das Pensionskassenkapital ab dem 01.06.2007 neu. Wollen Sie Ihren Traumjob im Ausland antreten, gilt: Nur wer vor dem 31.05.2007 in ein EU- oder EFTA-Land auswandert, kann sein Kapital uneingeschränkt beziehen. Was kann ab dem 01.06.2007 bezogen werden? Weiterhin bezogen werden können die Gelder aus dem BVG-Überobligatorium. Dazu zählen z.B. Beiträge auf Lohnbestandteilen über dem maximalen versicherbaren Lohn im BVG-Obligatorium von CHF 79'560 (per 2007). Wer den Wohnsitz in ein EU- oder EFTA-Land verlegt und dort erwerbstätig ist,

hat keinen Anspruch mehr auf die Barauszahlung der obligatorischen Mindestvorsorge, wenn er weiterhin der obligatorischen Rentenversicherung untersteht. Das Geld wird dann auf ein Freizügigkeitskonto /-police überwiesen.

Was heisst dies konkret an einem Beispiel?

Herr Exemple ist 38 Jahre alt und hat eine neue Stelle in Paris. Seine obligatorische Altersvorsorge wird nun in Frankreich durchgeführt. Die ganze Familie Exemple verlegt offiziell am 01.10.2007 ihren Wohnsitz nach Paris. In der aktuellen Pensionskasse hat Herr Exemple ein Guthaben von total CHF 50'000.-, davon CHF 10'000.- im Überobligatorium. Da er sich nach dem 31.05.2007 angemeldet hat, kann er nur das Geld in der überobligatorischen Vorsorge beziehen, d.h. CHF 10'000.-. Die CHF 40'000.- werden als obligatorischer Teil auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Anders wäre die Situation, wenn Herr Exemple seinen Wohnsitz nach Canada, ein Nicht-EU-Land, verlegen würde. Er kann, er muss aber nicht, seine ganze Pensionskassenleistung beziehen.

Kontakt

Administration

Leiter Administration
Christoph Eck
Tel: 041 798 11 72
christoph.eck@noventus.ch

Kundenanfragen

André Magnenat
Tel: 041 798 11 78
andre.magnenat@noventus.ch

Andrea Schäfli
Tel: 041 798 11 80
andrea.schaefli@noventus.ch

NoventusCollect
Grundstrasse 18
Postfach 679
6343 Rotkreuz
Fax: 041 798 11 79
www.noventus.ch

Kundenberatung

Leiter Kundenberatung
Ronald Biehler

Noventus PensionPartner AG
Neumünsterallee 6
Postfach
CH-8032 Zürich
Tel: 043 499 3636
Fax: 043 499 3640
E-Mail: info@noventus.ch
www.noventus.ch